

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Neuntes Kapitel. Ueber die Erhaltung des Gleichgewichts in einem Staate.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

Neuntes Kapitel.

Ueber die Erhaltung des Gleichgewichts in einem Staate.

Wenn in einem Staate ein Einziger ist, der alle übrige an Tugend so weit übertrifft, daß ihre sämtliche Vollkommenheit, und ihre vereinigten politischen Kräfte, mit den Vollkommenheiten und Kräften jenes Einen in keinen Vergleich kommen; oder wenn anstatt des Einen, mehrere, aber von zu geringer Anzahl, um selbst einen politischen Körper auszumachen, sich in dem nämlichen Verhältnis gegen den übrigen Haufen befinden: so ist in der That dieser Eine, — so sind diese Mehrere nicht mehr als Glieder des Staats und Mitbürger der andern zu betrachten. Es würde eine augenscheinliche Ungerechtigkeit gegen sie seyn, sie mit den übrigen an gleichen Rechten Theil nehmen zu lassen, da sie über diese an persönlichen Eigenschaften so gar weit erhaben sind. Ein solcher Mensch würde als ein Gott unter den übrigen zu betrachten seyn, der mit ihnen in keinen gesellschaftlichen Bund treten kann. Wo dieß statt finden soll: da muß es Gesetze geben, welchen alle Verbündete unterworfen werden. Gemeinschaftliche Gesetze können aber nur der Natur nach Gleichen gegeben werden. Jene höheren Wesen

sind sich selbst ein Gesetz. Jeder andre Mensch würde nur lächerlich werden, welcher sich zum Gesetzgeber für sie aufwerfen wollte. Sie würden ihm ungefähr so antworten können, wie die Löwen den Hasen, nach dem Antisthenes, antworteten, da diese in der Thierversammlung auftraten, und verlangten, daß alle Thiere gleiche Rechte haben sollten.

Hierinn liegt auch die Ursache, warum diejenigen Städte, deren Verfassung demokratisch ist, den Ostracismus bey sich eingeführt haben. Weil bey diesen mehr als bey allen andern Verfassungen auf Gleichheit der Bürger als auf ein nothwendiges Requisit zur Einigkeit gesehen wird: so ist es bey ihnen zum Gesetze geworden, daß diejenigen Bürger, welche an Reichthum oder an Menge der Freunde, oder in irgend einer Sache, die einen großen Einfluß auf die bürgerliche Regierung giebt, sich über die übrigen zu sehr zu erheben scheinen, — auf bestimmte Zeiten durch Mehrheit der Stimmen von ihrer Republik entfernt, und gleichsam ins Exilium geschickt werden.

Auch nach der Fabel ließen die Argonauten den Herkules um einer ähnlichen Ursache willen zurück. Sie wollten nämlich nicht auf eben demselben Schiffe mit einem Manne reisen, der so weit über sie alle erhaben war. Daher diejenigen, welche das Verfahren der sich zu unumschränkten

Herrn aufwerfenden, und den Rath, welchen Periander dem Thrasymbulus gab, ohne Einschränkung mißbilligen, nicht ganz richtig urtheilen. Die Geschichte sagt nämlich, Periander habe dem an ihn vom Thrasymbulus abgeschickten Boten nichts geantwortet, habe aber in seiner Gegenwart den über die übrigen hervorragenden Kornhalmen die Aehren abgeschlagen. Der Bote, ohne zu wissen warum Periander dieses thue, habe seinem Herrn berichtet was er gesehen habe: und Thrasymbulus habe bald verstanden, daß er nach Perianders Rathe die zu mächtigen Männer von Athen aus dem Wege räumen solle.

Dieses nun ist nicht bloß zur Aufrechthaltung der Regierung eines Tyrannen nöthig, noch wird es von Tyrannen allein practicirt: sondern bey oligarchischen und demokratischen Regierungen geschieht das nämliche. Der Ostracismus z. B. ist die Befolgung eines solchen Periandrischen Rathes, insofern dadurch die Bürger, welche zu sehr über die andern hervortragen, durch die Verweisung aus dem Vaterlande, niedriger gemacht werden.

So verfahren gegen ganze Städte und Nationen diejenigen, welche die Herrschaft über sie erlangt haben. So, z. B. die Athenienser gegen die Samier, Chier und Lesbier. Denn kaum war ihre Herrschaft über diese Inseln besesigt, als sie anfiengen, den Verträgen zuwider, sie zu

schwächen. Der König der Perser hat die Meder, Babylonier und die andern der ihm unterworfenen Völkerschaften, die wegen der ehemals besessnen Herrschaft mehr Muth und Stolz als die übrigen hatten, oft bloß deswegen gedrückt, um sie zu demüthigen.

Und diese Maaßregel ist, im Allgemeinen betrachtet, nicht bloß bey den fehlerhaften Staatsverfassungen, deren Ursprung Gewalt und Unrecht ist, sondern bey allen nöthig. Zwar bey den letztern müssen die Regenten sie um ihrer eignen Sicherheit wegen ergreifen. Aber bey den besten und gerechtesten Regierungen kann diese Maaßregel bloß in Rücksicht auf das allgemeine Beste nothwendig werden.

Man kann etwas ähnliches auch bey der Ausübung andrer Künste und Wissenschaften finden. Ein Mahler wird einen Fuß, der nach Proportion des übrigen Körpers zu lang ist, in keiner seiner Figuren stehen lassen, wenn es auch noch ein so schöner Fuß wäre. Eben so wenig wird ein Schiffsbauer einen Schiffschnabel, oder irgend einen andern Theil seines Baues dulden, der außer Verhältniß mit den übrigen Theilen ist. Der Director eines Singchors, wird den, welcher lauter und schöner singt, als alle die übrigen, nicht mit diesen zugleich ein musikalisches Stück aufführen lassen.

Es folgt also nicht, daß Monarchen, wenn sie nach den oben gedachten Maaßregeln handeln, sich als Feinde ihres Staates beweisen, wofern nur ihre Alleinherrschaft, welche sie dadurch besetzen, dem Staate nützlich ist.

Es folgt ferner, daß der Ostracismus, wenn er bloß gegen die anerkannt zu große Ueberlegenheiten einzelner Bürger gerichtet ist, in Demokratien gute politische Gründe für sich habe.

Freylieh ist es besser, wenn der Gesetzgeber gleich ursprünglich die Staatsverfassung so gut eingerichtet hat, daß sie eines solchen Heilmittels nicht bedarf. Aber wenn dieses nicht ist: so ist es auch noch ein Gut, im Fall einer solchen eintretenden Gefahr Vorkehrungen dagegen bereit zu haben.

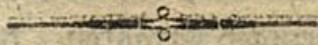
Aber in den wenigsten Städten wird der Ostracismus als eine solche von den Gesetzen vorbereitete Anstalt gebraucht. Gemeiniglich wird es nur durch Aufruhr und durch Factionen entschieden, wer unter dem Prätext derselben verwiesen werden soll.

So viel ist also klar, daß eine dergleichen Einrichtung bey denjenigen Staaten, deren Ursprung unrechtmäßig und deren Verfassung fehlerhaft ist; zu ihrer Erhaltung durchaus nothwendig, und eben deswegen für sie gerecht sey. Es ist ferner klar, daß, wenn man sie auch in andern für gerecht erklärt,

dies nicht unbedingt, sondern nur in Rücksicht auf die vorwaltende Gefahr, der nicht anders abzuhelfen ist, geschehen könne.

Am schwierigsten ist es, bey dem aufs vollkommenste verfaßten Staat, zu beantworten, was zu thun sey, wenn einer seiner Bürger sich von den andern, nicht durch äußre Vorzüge, als Stärke, Reichthum und Menge der Freunde, sondern durch Tugend und Geistesgaben zu sehr unterscheidet. Auf der einen Seite scheint es sehr ungerecht und schädlich, den besten Bürger aus dem Staat zu vertreiben. Auf der andern scheint es auch unmöglich, daß schlechtere Menschen über einen solchen herrschen sollen: wie wenn Menschen mit dem Jupiter die Herrschaft so theilen wollten, daß er, wenn die Reihe an ihn käme, auch gehorchen müßte.

Es bleibt nichts übrig, als das, was ich schon gesagt habe: alle übrigen müssen sich diesem Einzigen freywillig unterwerfen. Er ist der gebohrene und lebenslängliche König seines Staats.



Zehntes Kapitel.

Mönarchie und deren Arten.

Vielleicht ist es hier der geeignetste Ort, nach den bisherigen Betrachtungen, von der königlichen Regierung zu handeln. Ich habe diese unter die gerechten und gesetzmäßigen Verfassungen gerechnet. Es ist aber nunmehr noch genauer zu untersuchen, ob, wenn in einer Stadt oder in einem Lande ein Staat zur Glückseligkeit der Einwohner errichtet werden soll, es zweckmäßig sey, ihnen einen König, oder ob es besser ist, ihnen eine andre Regierungsform zu geben; — und wenn keines von beyden im Allgemeinen wahr ist, unter welchen Umständen die königliche Regierung vorzuziehn, unter welchen sie zu verwerfen ist.

Vor allen Dingen muß man untersuchen, ob es nur eine einzige Art der königlichen Gewalt, oder ob es Unterschiede derselben gebe. Und hier fällt es nun gar bald in die Augen, daß dieser Name mehrere Gattungen unter sich begreift, und daß der Charakter der Regierung nicht bey allen derselbe ist.

Zuerst bietet sich uns die in der Lacedämonischen Regierung noch bestehende königliche Würde dar, — und dieser König scheint unter allen Königen am meisten durch Gesetze eingesetzt, und ein